

§ 14 FakO (Bayern) — Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahres nur mit Genehmigung der Schulleitung begonnen oder abgebrochen werden.

(2) An der Fachakademie für Wirtschaft gilt Folgendes:

1. Vom Unterricht in Englisch können Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife befreit werden; über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Schulleitung; Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

2. Der oder die Studierende hat die im Rahmen des Angebots der Fachakademie gewählten zwei Wahlpflichtfächer bis spätestens 1. Juni im ersten Studienjahr der Fachakademie schriftlich anzuzeigen; bei Vorliegen wichtiger Gründe kann bis spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im letzten Studienjahr ein anderes Wahlpflichtfach gewählt werden; bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer kann höchstens eine Sprache gewählt werden.

(3) An der Fachakademie für Sozialpädagogik gilt Folgendes:

1. Unterricht in Ethik und ethischer Erziehung als Pflichtfach muss an öffentlichen Schulen für Studierende eingerichtet werden, wenn es mindestens acht Studierende gibt, die am Unterricht im Fach Theologie/Religionspädagogik nicht teilnehmen, weil sie keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik angeboten wird.

2. Englisch kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten; die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

3. Vom Unterricht in Englisch können Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife befreit werden; über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Schulleitung; Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

(4) An der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation gilt Folgendes:

1. Vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Übersetzer oder die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten bereits in einer anderen Ersten Fremdsprache als der für die Ausbildung an der Fachakademie gewählten erfolgreich abgelegt haben.

2. Der Besuch des Unterrichtsfachs der Anlage 10 Nr. 10 im dritten Studienjahr kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft abgebrochen werden; die Austrittserklärung ist der Schulleitung schriftlich vorzulegen und soll ihr bis spätestens Freitag der dritten vollen Februarwoche zugehen.

3. Im Aufbaustudium können Studierende Unterrichtsveranstaltungen aus allen Studienjahren belegen. Über Befreiungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 entscheidet auf Antrag die Schulleitung. Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

Zitiervorschlag: § 14 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/14>